



Regierungsrat

Luzern, 27. April 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 441

Nummer: A 441
Protokoll-Nr.: 508
Eröffnet: 01.12.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über die Deklaration landwirtschaftlicher Nutzflächen

Zu Frage 1: Was heisst es, wenn die landwirtschaftlichen Nutzflächen anhand der aktuellen Orthofotos vermessen werden? In welchen Abständen werden diese gemacht? Wäre es nicht sinnvoller, die örtlichen Gegebenheiten jeweils vor Ort zu kontrollieren?

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) wird nicht vermessen, sondern wird effektiv gezeichnet. Als Grundlage dienen Orthofotos und die Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung.

Die LN wird laufend aktualisiert. Sie muss gemäss den Artikeln 14 bis 16 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ([LBV](#)) sowie Artikel 35 der Direktzahlungsverordnung ([DZV](#)) der tatsächlichen, aktuellen Bewirtschaftung entsprechen. Die Qualität der Orthofotos ist sehr gut und die Fachpersonen, welche die LN-Ausscheidung machen, haben grosse Erfahrung. Deshalb werden nur in seltenen Fällen die Flächen vor Ort besichtigt. Weiter haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Möglichkeit, Anpassungen bei der LN vorzuschlagen. Berechtigte Anpassungen – mit Fotos oder Plänen belegt – werden zeitnah vorgenommen.

Zu Frage 2: Welche Voraussetzungen gelten für Hecken, damit diese den landwirtschaftlichen Nutzflächen angerechnet werden?

Eine bestockte Fläche gilt gemäss DZV dann als Hecke, die den LN angerechnet werden kann, wenn es sich um einen wenige Meter breiten, grösstenteils geschlossenen Gehölzstreifen handelt, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht. Hecken dürfen nicht als Wald ausgeschieden sein. Die Bestockung darf nicht breiter als 8 Meter oder nicht grösser als 6 Aren sein.

Zu Frage 3: Wie werden nicht beitragsberechtigte Flächen deklariert? Gelten diese dennoch als Fruchtfolgeflächen?

Direktzahlungsberechtigt sind Flächen, wenn sie alle Anforderungen aus der Direktzahlungsverordnung und der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung erfüllen und von Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern deklariert werden, die ihrerseits die Kriterien für den Bezug von Direktzahlungen erfüllen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die nicht zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, jedoch mehr als eine Hektare Land bewirtschaften, müssen diese Flächen mit der entsprechenden Kultur während der Betriebsstrukturdatenerhebung

jeweils im Februar aber ebenfalls deklarieren. Wenn die Flächen als Fruchtfolgeflächen aus-
geschieden sind, zählen diese zu den Fruchtfolgeflächen, unabhängig ob beitragsberechtigt
oder nicht. Fruchtfolgeflächen werden vom Kanton ausgeschieden.

Zu Frage 4: Wildtiere wie Fuchs und Dachs können mit ihren Bauten auch Weide- und Trittschäden verursachen. Wie wird hier differenziert? Inwiefern wird auf die Biodiversität Rücksicht genommen? Wenn es der Biodiversität dient, gilt es dann als landwirtschaftliche Nutzfläche? Wenn nein – wohin gehört die Biodiversität?

Trittschäden oder ähnliche Schadensbilder müssen eine Grösse von mindestens 1 Are haben und in Luftbildern von mehreren Jahren zu sehen sein, damit sie aus der LN entfernt werden.

Im Übrigen gelten Flächen dann nicht als LN, wenn die Hauptzweckbestimmung stark eingeschränkt ist, der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als jener aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder der Pflegecharakter überwiegt.

Zu Frage 5: Im Grundbuch werden die Gesamtflächen der Liegenschaften ausgewiesen. Wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren die Luzerner Bauern durch diese Praxis?

Die LN entspricht der tatsächlichen Bewirtschaftung und nicht der Fläche im Grundbuch. Somit kann keine LN allein aufgrund von Erfassungen im Grundbuch verloren gehen.

Zu Frage 6: Direktzahlungen werden vom Bund beschlossen und finanziert. Aufgrund welcher Flächenangaben erfolgen diese Zahlungen (Grundbuch, Herkunft, Alter der Datensätze)?

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter deklarieren jedes Jahr während der Betriebsstrukturdatenerhebung im Februar und Nacherhebung im April ihre bewirtschafteten Flächen und die entsprechenden Kulturen. Diese Angaben werden im Verlauf des Sommers von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) oder bei einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle von einer Kontrollorganisation überprüft. Im Rahmen der Hauptzahlung Mitte Oktober kann die Bewirtschafterin oder Bewirtschafter gegen die geprüfte LN Einsprache erheben.

Zu Frage 7: Ab welchen Abweichungen bei der Datenerhebung macht die Dienststelle Lawa Korrekturen? Wie hoch ist der Betrag pro Are? Wie wirkt sich diese Korrektur gesamthaft auf die Direktzahlungen aus? Wie werden Mehrausgaben finanziert? Was geschieht mit den nicht ausbezahlten, bezogenen Beiträgen vom Bund?

Die LN muss der tatsächlichen Bewirtschaftung entsprechen. In der Regel werden nur Korrekturen vorgenommen, wenn die Abweichung zu Lasten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters mehr als 1 Are beträgt. Wenn die LN einer Parzelle in grösserem Umfang angepasst werden muss, kann es auch sein, dass kleinere Teilflächen korrigiert werden. So kann zum Beispiel eine Abweichung von einer Are durch den Verlust von 3 Aren und neu zugeteilter LN von 2 Aren entstehen.

In der Zwischenzeit sind alle LN in der ganzen Schweiz georeferenziert erfasst. Es ist eine Frage der Zeit, bis diese Karten öffentlich eingesehen werden können. Gegenüber den Steuerzahlenden ist wichtig, dass nur für bewirtschaftete Flächen Direktzahlungen ausbezahlt werden.

Der Beitrag pro Are ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. von der Kultur, der Hangneigung und der Zone. Der Bund hat ein Gesamtbudget für die Direktzahlungen zur Verfügung. Werden weniger Direktzahlungen für die Fläche ausbezahlt, erhöht sich der Übergangsbeitrag entsprechend.

Beim Bund werden keine Gelder bezogen, die nicht an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausbezahlt werden. Für den Antrag zur Auszahlung der Direktzahlungen muss der Kanton dem Bund eine Beitragsabrechnung und parallel dazu die Betriebsstrukturdaten der Betriebe liefern. Der Bund prüft die Geldanforderung und vergleicht diese mit den Betriebsstrukturdaten. Somit können nur für Flächen Gelder angefordert werden, die als LN ausgeschrieben und von einem direktzahlungsberechtigten Betrieb angemeldet sind und dessen Bewirtschafterin oder Bewirtschafter die DZ-Anforderungen erfüllt.

Zu Frage 8: Was geschieht mit nicht deklarierten beitragsberechtigten Flächen, wenn solche bei der Prüfung festgestellt werden? Werden die Landwirte darüber informiert? Falls nein, wieso nicht?

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten mit der Auszahlung der Direktzahlungen im Oktober einen detaillierten Entscheid, gegen den Einsprache erhoben werden kann. Zudem ist die Abgrenzung der LN unter www.agate.ch jederzeit einsehbar. Allfällige Änderungen werden mit einer Bemerkung auf dem Auszahlungsentscheid erläutert.

Zu Frage 9: Wie kann der Regierungsrat dafür sorgen, dass die Landwirte besser über die korrekte Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen informiert sind?

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden via Newsletter Landwirtschaft der Dienststelle lawa regelmässig informiert. Bei der Betriebsstrukturdatenerhebung stehen zudem die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden zur Verfügung. Diese Unterstützung hat sich seit Jahren bewährt und wird rege benutzt. Beim Übergang zur georeferenzierten Erfassung (LAGIS) haben auch Beraterinnen und Berater vom BBZN Unterstützung angeboten. Zudem kann jederzeit bei Unklarheiten mit den zuständigen Mitarbeitenden der Dienststelle lawa Kontakt aufgenommen werden.